



Merkblatt vom 1. Februar 2017

Praxis der kantonalen Arbeitsmarktkommission zu den Einführungspraktika bei der beruflichen Grundbildung zur Fachperson Betreuung EFZ (Kind)

Aufgabe KAMKO

Die Kantonale Arbeitsmarktkommission besteht aus Vertretern der Sozialpartner und der Verwaltung. Sie hat den Auftrag, den bernischen Arbeitsmarkt zu beobachten und bei wiederholten und missbräuchlichen Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne beim Regierungsrat befristeter Mindestlöhne zu beantragen. Bei Arbeitsverhältnissen ausserhalb des ersten Arbeitsmarkts interveniert die KAMKO in der Regel nicht. Da Arbeitsverhältnisse im ersten Arbeitsmarkt regelmässig unter der Bezeichnung „Praktikum“ geschlossen werden, um insbesondere orts- und branchenüblichen Löhne zu unterlaufen, behält sich die KAMKO vor, solche Arbeitsverhältnisse ungeachtet ihrer Bezeichnung zu überprüfen.

Heutige Situation im Ausbildungsbereich Fachperson Kinder

Um eine Ausbildung in der Fachrichtung Kinder zu beginnen, verlangen heute die Lehrbetriebe häufig vorgängig ein Praktikum von einem bis zu drei Jahren in ihrem Betrieb (nachfolgend Einführungspraktikum). Dieses Einführungspraktikum garantiert den Interessierten jedoch keinen Ausbildungsplatz, da die Betriebe mehr Einführungspraktika als Lehrplätze anbieten. Diese Einführungspraktika sind weder ein Praktikum im eigentlichen Sinne (praktische Vervollständigung einer theoretischen Ausbildung) noch eine Art Schnupperlehre (Prüfung der persönlichen Voraussetzungen zur Ausbildung).

Aus diesen Gründen hat die KAMKO Abgrenzungskriterien verabschiedet, unter welchen die Einführungspraktika als reguläre Arbeitsverhältnisse (ungelernte Mitarbeiterin) betrachtet und diese unter dem Blickwinkel der orts- und branchenüblichen Löhne prüft.

Abgrenzungskriterien und orts- und branchenüblicher Lohn bei der Fachrichtung Kinder

Ein Einführungspraktikum liegt vor, wenn die Dauer des Arbeitsverhältnisses 6 Monate nicht überschreitet. Sichert der Betrieb den Ausbildungsplatz verbindlich zu, so kann er das Einführungspraktikum um maximal 6 Monate bis zum Beginn der Ausbildung verlängern. Diese maximale Dauer gilt pro Organisation (juristische Person). Es ist also nicht zulässig, eine interessierte Person über die Maximaldauer hinaus mehrfach in verschiedenen Institutionen der gleichen Organisation zu beschäftigen.

Werden die genannten Abgrenzungskriterien nicht eingehalten, so gelten die Arbeitnehmenden als ungelernete Mitarbeiter/innen und der orts- und branchenüblicher Lohn (Monatslohn von mindestens CHF 3000, 42 Wochenstunden, ohne 13. Monatslohn) findet Anwendung.